

dpm – Stiftung für seelische Gesundheit

Satzung

Präambel

Ziel der Stiftung ist es, zur Enttabuisierung psychischer Störungen und Entstigmatisierung betroffener Menschen beizutragen und diese in die Mitte der Gesellschaft, insbesondere die Arbeitswelt, zu rücken.

Depressionen treffen jede:n Vierte:n von uns mindestens einmal im Leben, in Deutschland somit alleine mehr als 20 Millionen Menschen. Die Depression ist damit eine Volkskrankheit und hat gesellschaftspolitische Bedeutung. Nicht nur als eigenständige Erkrankung, sondern auch als Begleitsymptom bei anderen psychischen Störungen, körperlichen Erkrankungen und Behinderungen.

Psychische Erkrankungen sind der zweithäufigste Grund für Fehltage in der Arbeitswelt und Ursache für mehr als 40% der Erwerbsminderungsrenten. Trotzdem gehören psychische Erkrankungen und Krisen weiterhin zu den großen Tabus unserer Gesellschaft. Betroffene Menschen werden weiterhin stigmatisiert, und das nicht nur von ihrem Umfeld, sondern auch durch sich selbst. Sie werden häufig als schwach und wenig belastbar eingestuft und nicht selten von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Arbeitswelt ausgeschlossen.

Die Stiftung soll durch Aufklärung und Information Bewusstsein und Verständnis schaffen für die Herausforderungen, die mit seelischen Beeinträchtigungen einhergehen, sowohl in der Gesellschaft, insbesondere der Arbeitswelt, als auch bei den Betroffenen selbst und in ihrem sozialen Umfeld. Der Fokus liegt dabei auf den erwachsenen Menschen im erwerbsfähigen Alter.

Ein wichtiges Ziel ist es zudem, die vielfältigen Stärken, die Menschen mit besonderen psychischen Herausforderungen haben oder im Laufe der Zeit entwickeln, sichtbar zu machen.

Die Vision ist, langfristig das Schubladendenken zu verlassen und die Menschen – gemäß ihren individuellen Bedürfnissen – so zu unterstützen, dass sie ihr persönliches Potential entfalten und ein möglichst gesundes Leben führen können, unabhängig von Diagnosen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1) Die Stiftung führt den Namen

„dpm – Stiftung für seelische Gesundheit“

- kurz „dpm - Stiftung“.

2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Stiftung ist Ingelheim.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind im Sinne des § 53 AO.

Ziel der Stiftung ist es, durch Aufklärung und Information zur Enttabuisierung von psychischen Störungen und Entstigmatisierung betroffener Menschen beizutragen. Menschen mit einer psychischen Behinderung oder solchen, die von einer Behinderung bedroht sind, soll die umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere dem ersten Arbeitsmarkt, ermöglicht werden. Zugleich soll die seelische Gesundheit aller - insbesondere der neurodiversen - Mitglieder der Gesellschaft gestärkt werden.

- 3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Aktionen, die über psychische Erkrankungen aufklären, informieren und Verständnis schaffen für die damit einhergehenden Beeinträchtigungen, aber auch für die besonderen Fähigkeiten der betroffenen Menschen, darüber informieren, welche Behandlungs-, Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten es gibt und den Austausch zwischen allen am Prozess Beteiligten fördern; beispielsweise sollen Aktionstage Seelische Gesundheit, Filmabende und Foto- oder Kunst-Ausstellungen zu dem Thema, Vorträge und Workshops in Unternehmen, um Mitarbeitende und Vorgesetzte für das Thema zu sensibilisieren, organisiert bzw. unterstützt werden;
 - b) Unterstützung und Begleitung von neurodivergenten oder psychisch beeinträchtigten Menschen durch Mentor:innen und Ersthelfer:innen für seelische Gesundheit, um diese im ersten Arbeitsmarkt zu halten oder (wieder)einzugliedern. Dazu soll beispielsweise ein Mentor:innen-Pool aufgebaut werden mit Menschen, die selbst Erfahrungen mit psychischen Krisen oder Erkrankungen haben; Entwicklung von Konzepten für Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Mentor:innen und Ersthelfer:innen, die sowohl die Belange und Bedürfnisse der Betroffenen, als auch den Unternehmenskontext berücksichtigen;
 - c) Entwicklung und Verbreitung von Hilfsmitteln, die seelische Beeinträchtigungen und psychische Herausforderungen erlebbar und verstehbar machen oder die Betroffenen in der Krankheitsbewältigung unterstützen wie beispielsweise Virtual-Reality- Erfahrungen oder Apps als digitale Hilfsmittel, sowie analoge Hilfsmittel wie beispielsweise eine Bleiweste oder ein Bleianzug zum nachvollziehbaren Erleben einer Depression;
 - d) Durchführung bzw. Beauftragung von wissenschaftlichen Studien, Konzeptionierung und Evaluierung von Maßnahmen, die Bewusstsein schaffen, die seelische Gesundheit stärken und Vorurteile, Diskriminierung und Stigmatisierung abbauen wie beispielsweise eine Evaluierung der unter a) bis c) aufgeführten Maßnahmen, oder von Achtsamkeitsübungen aus dem Qigong;
 - e) Unterstützung von Selbsthilfegruppen und gemeinnützigen Initiativen, die Ziele, die mit dem Stiftungszweck übereinstimmen, verfolgen.Bedürftigen Menschen sollen die unter a) bis c) aufgeführten Maßnahmen möglichst kostenfrei oder gegen geringe Kostenbeteiligung zugänglich gemacht werden.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben sowie die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 6) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in vollem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen (bei Errichtung: 25.000 Euro)
 - b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (bei Errichtung: 5.000 Euro)
 - c) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
 - d) Erträgen.
- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist von fremdem Vermögen getrennt zu halten.
- 4) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- 7) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- 8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4

Stiftungsorganisation

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach kooptieren sich die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Wiederberufung ist möglich. Die Stifterin ist Vorstandsmitglied auf Lebenszeit.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Solange die Stifterin Mitglied des Vorstandes ist, ist sie Vorsitzende.
- 3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- 4) Mitglieder des Vorstands können von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, einstimmig abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Die Stifterin kann nicht abberufen werden.
- 5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den:ie Vorsitzende:n oder den:ie Stellvertreter:in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:s Vorsitzenden.
- 7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem:r Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - Vergabe von Stiftungsmitteln
 - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht jeweils mit Angabe des unantastbaren und des zum Verbrauch bestimmten Vermögens
 - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der:ie Vorsitzende oder der:ie Stellvertreter:in sein muss. Der Vorstand kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Die Stifterin ist, solange sie Mitglied des Vorstands ist, jederzeit einzelvertretungsberechtigt.

§ 7

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- 1) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- 2) Der Vorstand kann einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 9

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine von der Stifterin zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte die Stifterin keine anfallberechtigte Körperschaft bestimmt haben, bestimmt der Vorstand.

Ingelheim, den 1. Mai 2022



Dr. Petra Maaß
Stifterin